

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Iserlohn
vom 22.05.01**

I

Auf Grund des §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), in Verbindung mit dem § 1 Nr. 4.7.5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2000 (GV. NW. S. 742) - SGV. NW. 281 - wird für die Stadt Iserlohn verordnet:

§ 1

- 1) Die Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27. Mai 2001, im Innenstadtbereich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- 2) Die Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 08. Juli 2001, im Innenstadtbereich von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet sein.
- 3) Die Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich ab dem Jahre 2001 jeweils am dritten Sonntag im September von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich ab dem Jahr 2002 abweichend zu Satz 1 jeweils am dritten Sonntag im September von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- 4) Die Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich am Samstag, dem 24. Nov. 2001, über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- 5) Die Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich am Samstag, dem 29. Dez. 2001, über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich "Innenstadt" umfasst das durch den Stadtkernring, bestehend aus den Straßen Konrad-Adenauer-Ring, Theodor-Heuss-Ring, Kurt-Schumacher-Ring und Hohler Weg bis Kreuzung Konrad-Adenauer-Ring begrenzte Gebiet, sowie die Friedrichstraße vom Konrad-Adenauer-Ring bis zur Kreuzung Oststraße/An der Langen Hecke, der Karnacksweg vom Konrad-Adenauer-Ring bis zur Müllensiefenstraße

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält und in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises -" in Kraft.

Iserlohn, 22. Mai 2001

Müller
Bürgermeister